



GebäudeKlima
Schweiz



Fachvereinigung Wärmepumpen
Schweiz

Revision der Verjährungsbestimmungen Gewährleistung wegbedingen

Für die Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) empfehlen wir folgende Formulierung vor:

"Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers bzw. Unternehmers wird ausdrücklich wegbedingen. Statt dass gelten ausschliesslich die folgenden Regelungen:

Im freien Text kann jedes Unternehmen ihre eigenen Garantieleistungen festlegen.

Sollen ausschliesslich die Herstellergarantien gelten, könnte eine mögliche Formulierung wie folgt lauten:

- a) "Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers bzw. Unternehmers wird ausdrücklich wegbedingen. Für den Kunden gelten stattdessen ausschliesslich die Garantiebestimmungen des Herstellers.
- b) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Garantiebestimmungen des Herstellers lediglich ein Recht auf Nachbesserung (Reparatur) bzw. Austausch (Ersatzlieferung) vorsehen.
- c) Liegen Ausschlussgründe vor (Elementar Schäden, Feuchtigkeitsschäden, Schlag- oder Sturmschäden, natürliche Abnutzung, Softwareprobleme, Fehlmanipulationen, Beschädigungen durch Einwirkungen von Aussen sowie Eingriffe in das Produkt oder dessen Modifikation etc.), bestehen keine Garantieansprüche.
- d) Ausgeschlossen von der Garantie sind Verschleissteile, Batterien und Akkus. Der Entscheid über Reparatur oder Austausch eines Gerätes liegt ausschliesslich beim Hersteller. Bei Austausch eines Gerätes erneuert sich die Garantiedauer nicht. Für die Dauer der Reparatur besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät.
- e) Weitergehende Garantieansprüche bestehen nicht. Abweichende Bestimmungen des Herstellers bleiben vorbehalten."

Selbstverständlich müssten diese Bestimmungen noch auf die jeweilige Unternehmung und die Garantiebestimmungen des Herstellers angepasst werden.

Sollen auch keine Garantiefrieten gelten, müsste festgehalten werden:

"Die gesetzliche Gewährleistungspflicht wird - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich wegbedingen."

Bei dieser radikalen Formulierung besteht aber die Gefahr, dass ein Gericht die Formulierung im Sinne von Art. 8 UWG als missbräuchlich ansehen könnte.

Wir halten fest, dass es sehr wichtig ist, dass die AGB klar vom Kunden zur Kenntnis genommen werden. Im Zweifelsfall muss der Unternehmer beweisen können, dass die Vereinbarung zustande gekommen und vom Kunden zur Kenntnis genommen wurde. Wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, ist es daher vorzuziehen, diese Bestimmung in den Vertragstext aufzunehmen.

Die Artikel wurden durch Rechtsanwalt Dr. Thomas A. Müller, Olten für GebäudeKlima Schweiz formuliert.

Olten, 31. März 2014
GebäudeKlima Schweiz